



# **Reglement Messe- und Projektkommission (MPK)**

---

Die Messe- und Projektkommission (MPK) erlässt gestützt auf Ziffer 5.4 der Leistungsvereinbarung Exportförderung 2020–2023 («Leistungsvereinbarung») zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), und Switzerland Global Enterprise (S-GE) das folgende Reglement.

## Inhaltsübersicht

I	Einleitende Bestimmungen	Seite 1
II	Organisation	Seite 2
III	Gewährung von Unterstützungsbeiträgen	Seite 4
IV	Schlussbestimmungen	Seite 10

---

## **I Einleitende Bestimmungen**

### **1 Grundlagen der MPK**

- 1.1 Die Einsetzung der MPK stützt sich auf Ziffer 5.1 der Leistungsvereinbarung.
- 1.2 Die MPK nimmt folgende Aufgaben im Rahmen ihrer Kompetenzen und Verantwortungen wahr (Ziffer 5.2 Leistungsvereinbarung):
  - a. Koordination der Messe- und Projektaktivitäten von Dritten;
  - b. Entscheid über die Gewährung von Beiträgen zur Unterstützung von gemeinwirtschaftlichen Förderaktivitäten der schweizerischen und liechtensteinischen Wirtschaft zur Exportförderung. Für den Entscheid ist massgebend, dass die beantragte Förderaktivität ein schweizerisches oder liechtensteinisches Gesamtinteresse wahrnimmt und Kriterien der Signifikanz, der Effektivität und der Effizienz erfüllt.
  - c. Sicherstellung eines einheitlichen Auftritts der schweizerischen und liechtensteinischen Wirtschaft im Ausland.
  - d. Förderung projektbezogener Aktivitäten bzw. von modellhaften und erfolgversprechenden Projekten von Handelskammern, Verbänden oder Firmen.
- 1.3 Das SECO legt den Betrag fest, welcher der MPK für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach Ziffer 1.2 zur Verfügung steht (Ziffer 5.3 Leistungsvereinbarung).
- 1.4 Das SECO mandatiert S-GE mit der Führung der MPK-Geschäftsstelle. S-GE bezeichnet einen Geschäftsstellenleiter oder eine Geschäftsstellenleiterin, der oder die mit der Geschäftsführung beauftragt ist (Ziffer 5.7 Leistungsvereinbarung).



- 1.5 Das SECO legt das Reglement für die Entschädigung des Präsidenten oder der Präsidentin (nachfolgend «Präsidium») und der Mitglieder der MPK auf Antrag von S-GE fest (Ziffer 5.6 Leistungsvereinbarung).
- 1.6 Die Tätigkeit der MPK untersteht den Bestimmungen der Leistungsvereinbarung über die Dokumentation und das Risikomanagement (Ziffer 8), die Aufsicht (Ziffer 9) und die Einhaltung von Rechtsvorschriften (Ziffer 10), für deren Vollzug S-GE zu sorgen hat (Ziffer 5.8 Leistungsvereinbarung).

## 2 Gegenstand

Dieses Reglement regelt:

- a. die Organisation der MPK und
- b. die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung von Unterstützungsbeiträgen für Förderaktivitäten durch die MPK.

## II. **Organisation**

### 3 Zusammensetzung und Konstituierung der MPK

- 3.1 Die MPK besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern.
- 3.2 Die Amtsdauer des Präsidiums und der Mitglieder der MPK entspricht der Laufzeit der Leistungsvereinbarung<sup>1</sup>. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so tritt das an seiner Stelle ernannte Mitglied in dessen Amtsdauer ein.
- 3.3 Das Präsidium und die Mitglieder der MPK werden auf Antrag von S-GE (in Absprache mit der MPK) durch das SECO ernannt. Ernannt werden kann, wer über die erforderliche Fachkenntnis und Erfahrung in der Exportförderung, der Internationalisierung von Unternehmen und/oder den Aufgabenbereichen der MPK verfügt (Ziffer 5.5 Leistungsvereinbarung).
- 3.4 Die MPK konstituiert sich mit Ausnahme der Bestimmung des Präsidiums selbst und ernennt mindestens einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin (nachfolgend «Vizepräsidium»).

### 4 Präsidium

- 4.1 Neben den weiteren, ihm in diesem Reglement übertragenen Aufgaben ist das Präsidium zuständig für:

---

<sup>1</sup> Die aktuelle Leistungsvereinbarung läuft vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2023 (Ziffer 13.1 Leistungsvereinbarung).



- a. Die Sicherstellung des Kontakts zu und der Kommunikation mit den an der MPK interessierten Kreisen (SECO, S-GE, Exportwirtschaft, Antragsteller, Begünstigte etc);
- b. Die Begleitung und Überwachung der Geschäftsstelle als direkte Anlaufstelle.

4.2 Ist das Präsidium verhindert, so nimmt das Vizepräsidium die Aufgaben des Präsidiums wahr.

## 5 Geschäftsstelle

Die Aufgaben der Geschäftsstelle umfassen namentlich die Entgegennahme der Unterstützungsgesuche einschliesslich der Beratung der Gesuchsteller, die Vorbereitung der Grundlagen für die Entscheide der MPK einschliesslich der Formulierung einer Empfehlung zu diesen, die Auszahlung und Abrechnung der Unterstützungsbeiträge nach den Vorgaben der MPK, die Administration der MPK, die Organisation und Administration der Geschäftsstelle sowie die Korrespondenz mit den Antragstellern für die Fördermittel.

## 6 Verhandlungen

- 6.1 Die MPK tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel mindestens dreimal pro Jahr.
- 6.2 Unter Vorbehalt von Ziffer 4.2 können sich das Präsidium und die übrigen Mitglieder nicht vertreten lassen.
- 6.3 Das Präsidium beruft die Sitzungen ein und führt den Vorsitz.
- 6.4 Die Geschäftsstelle führt das Protokoll der MPK und nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

## 7 Beschlussfassung

- 7.1 Die MPK ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit der Mitglieder (darin eingeschlossen das Präsidium) anwesend ist.
- 7.2 Die MPK fällt ihre Entscheidungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

## 8 Befangenheit

- 8.1 Ein Mitglied benachrichtigt ohne Verzug das Präsidium, wenn in einer Sache:
  - a. es persönliche oder geschäftliche Interessen hat;



- b. eine ihm nahestehende persönliche oder geschäftliche Person Interessen hat;
- c. es persönliche oder geschäftliche Verbindungen mit einem Gesuchsteller hat, die es als voreingenommen erscheinen lassen können;
- d. persönliche oder geschäftliche Verbindungen mit einem Konkurrenten eines Gesuchstellers hat, die es als voreingenommen erscheinen lassen können,
- e. es aus anderen Gründen als voreingenommen erscheinen kann.

8.2 Bestehen beim Präsidium Umstände nach Ziffer 8.1, so benachrichtigt es das Vizepräsidium.

8.3 Das Präsidium oder das Vizepräsidium beantragt der MPK Massnahmen, die der Intensität der möglichen Befangenheit angemessen sind. Die MPK beschliesst über die Massnahmen ohne das betroffene Mitglied.

## 9 Berichterstattung

9.1 Die MPK erstattet regelmässig Bericht an S-GE und legt einen Jahresbericht vor, der insbesondere der Kontrolle der Wirksamkeit der eingesetzten Bundesmitteln dient. Dieser Bericht enthält folgende Informationen:

- a. Angaben über die Förderaktivitäten, welche Unterstützungsbeiträge erhalten;
- b. Angaben über die Mittelverwendung; und
- c. Angaben über die laufende Evaluation aufgrund der Berichte über die Förderaktivitäten.

9.2 Auf Verlangen gewährt die MPK der S-GE und dem SECO Einsicht in alle Akten und teilt alle weiteren Informationen mit, die S-GE für die Erfüllung der Bestimmungen der Leistungsvereinbarung über die über die Dokumentation und das Risikomanagement, die Aufsicht und die Einhaltung von Rechtsvorschriften benötigt.

9.3 Das Präsidium berichtet ferner regelmässig direkt an das SECO. Es bestimmt die Form und die Häufigkeit der Berichterstattung im Einvernehmen mit dem SECO.

## III. **Gewährung von Unterstützungsbeiträgen**

### 10 Unterstützungsbeiträge

10.1 Die MPK kann Unterstützungsbeiträge für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen von Förderaktivitäten gewähren, die auf die Bedürfnisse der schweizerischen und liechtensteinischen Exportwirtschaft ausgerichtet sind, dem volkswirtschaftlichen Gesamtinteresse und der Exportförderung dienen.



- 10.2 Als gemeinwirtschaftlich gelten alle Leistungen von Förderaktivitäten, die nicht einzelnen Unternehmen, sondern einer ganzen Branche oder der schweizerischen oder liechtensteinischen Wirtschaft im Allgemeinen zugutekommen.
- 10.3 Förderaktivitäten können unterstützt werden, wenn sie eines oder mehrere der folgenden Ziele zugunsten der schweizerischen und der liechtensteinischen Exportwirtschaft in Übereinstimmung mit den Zielen des Exportförderungsgesetzes verfolgen:
- a. den Erhalt und die Ausweitung von Exportaktivitäten;
  - b. die Erschliessung neuer Märkte und die Schaffung neuer Absatzmöglichkeiten im Ausland;
  - c. die Positionierung von schweizerischen oder liechtensteinischen Waren und Dienstleistungen im Ausland;
  - d. die Unterstützung und Förderung von Initiativen und Aktivitäten von Verbänden, Handelskammern und Firmen;
  - e. den Aufbau, das Management und die Verbreitung von Wissen;
  - f. den Aufbau und die Verstärkung der nationalen und internationalen Vernetzung;
  - g. die Erzielung von Synergien durch die Nutzung von Kooperationen und Netzwerken.

## 11 Unterstützungsfähige Förderaktivitäten

- 11.1 Als Förderaktivitäten gelten Messen und Projekte.
- 11.2 In Bezug auf die Durchführung von und die Teilnahme an **Messen** sind unterstützungsfähig:
- a. Gemeinschaftsstände an Messen im Ausland;
  - b. Begleitveranstaltungen und Events im Rahmen von Messeauftritten im Ausland;
  - c. Formate mit Messe-Charakter; und
  - d. hybride, virtuelle und digitale Messen.
- 11.3 Als **Projekte** sind Initiativen und projektbezogene Aktivitäten unterstützungsfähig, die:
- a. innovativ, modellhaft und erfolgsversprechend sind, und eine Leuchtturmfunktion in Exportmärkten haben, oder
  - b. schweremässig die Förderung von Netzwerken oder Kooperationen im Hinblick auf die Exportförderung bezwecken und



- c. in der Regel von Verbänden, Handelskammern oder Firmen als Trägerschaft durchgeführt werden.

11.4 Die MPK beurteilt die eingereichten Anträge für **Messen** aufgrund folgender **Kriterien**:

- a. Nachweisbare Bedeutung für den Zielmarkt;
- b. Eignung zur nachhaltigen Absatzförderung;
- c. Akzeptanz der Messe innerhalb der Branche;
- d. Mindestens 6 teilnehmende Firmen (ohne Förderinstitutionen, Partner, Sponsoren, etc.);
- e. Einbezug der Aussennetzpartner, Verbände, usw.;
- f. Eigenfinanzierung;

11.5 Die MPK beurteilt die eingereichten Anträge für **Projekte** aufgrund folgender **Kriterien**:

- a. Leuchtturmfunktion d.h. modellhafte und erfolgsversprechende Projekte in Exportmärkten;
- b. Förderung von Netzwerken und/oder Kooperationen;
- c. Wirkung im Ausland für die schweizerische und liechtensteinische Exportwirtschaft;
- d. Gemeinwirtschaftlichkeit;
- e. Eigenfinanzierung.

## 12 Kosten- und Finanzierungsschlüssel

12.1 Die Trägerschaft hat die Finanzierung von mindestens zwei Dritteln der Gesamtkosten der Förderaktivität beizubringen (Eigenfinanzierung); der Unterstützungsbeitrag kann bis zu einem Drittel der Gesamtkosten betragen. In begründeten Ausnahmefällen kann die MPK einen höheren Unterstützungsbeitrag gewähren.

12.2 Die MPK entrichtet nur Beiträge für gemeinwirtschaftliche Leistungen.

12.3 Finanzierungsbeiträge, die durch andere Förderinstrumente des Bundes (z.B. Innosuisse, Swissnex, Schweiz Tourismus, Innotour, NRP/RIS, Standortpromotion) geleistet werden, gelten nicht als Eigenfinanzierung.

12.4 Die MPK kann in Absprache mit dem SECO die maximale Höhe an Fördermitteln für einen einzelnen Antrag beschränken.



### 13 Formelle Anforderungen an Beitragsgesuche

#### 13.1 Beitragsgesuche(n) -

- a. können durch öffentliche und private Organisationen und Unternehmen („Trägerschaft“) gestellt werden;
- b. sind jeweils auf Ende Januar, Ende Mai und Ende September jeden Jahres einzureichen und werden innerhalb von drei Monaten nach diesen Einreichungsdaten beantwortet;
- c. sind unter Beilage verfügbarer Nachweise zu begründen und die Verwendung der beantragten Unterstützungsbeiträge ist darzulegen.
- d. ist der Nachweis beizulegen, dass die Trägerschaft die in die Förderaktivität einbezogenen schweizerischen und liechtensteinischen Teilnehmer darauf aufmerksam macht, dass die von ihnen vermarkteten Waren und Dienstleistungen die Swissness-Gesetzgebung einhalten müssen.

13.2 Die MPK kann weitere formelle Anforderungen an die Beitragsgesuche festlegen.

### 14 Beurteilung und Auswahl der Förderaktivität

- 14.1 Die MPK tritt nur auf die Beitragsgesuche ein, welche die formellen Anforderungen erfüllen.
- 14.2 Die MPK wählt die zu unterstützenden Förderaktivitäten aus und legt den Unterstützungsbeitrag für jede unterstützte Förderaktivität fest.
- 14.3 Die Auswahl der zu unterstützenden Förderaktivitäten erfolgt nach Massgabe der Signifikanz, der Effektivität und der Effizienz der Förderaktivität. Ferner müssen die von den in die Förderaktivität einbezogenen schweizerischen und liechtensteinischen Unternehmen vermarkteten Waren und Dienstleistungen die Voraussetzungen der Swissness-Gesetzgebung erfüllen.
- 14.4 Die MPK kann die Gewährung des Unterstützungsbeitrags mit Bedingungen und Auflagen verbinden.
- 14.5 Bei Messeteilnahmen von Swiss Pavilions ist das Messehandbuch für den einheitlichen Auftritt der schweizerischen und liechtensteinischen Wirtschaft im Ausland einzuhalten.
- 14.6 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Unterstützungsbeiträgen. Die MPK richtet Unterstützungsbeiträge nur im Rahmen der ihr zur Verfügung gestellten Mittel aus.



14.7 Die Auswahl der unterstützten Förderaktivitäten erfolgt ohne Präjudiz für zukünftige Förderaktivitäten.

## 15 Verwendung der Unterstützungsbeiträge

15.1 Unterstützungsbeiträge dürfen nur wie folgt gewährt und verwendet werden:

- a. Sie dienen ausschliesslich zur Deckung der Kosten für den gemeinwirtschaftlichen Teil der unterstützten Förderaktivität;
- b. Soweit die MPK nichts anderes beschliesst, können die Unterstützungsbeiträge zur Deckung sämtlicher Kostenarten (Personal-, Sach- und Betriebskosten inkl. Fremdleistungen) der gemeinwirtschaftlichen Teile der unterstützten Förderaktivität eingesetzt werden.
- c. Die Unterstützungsbeiträge dürfen nicht zur Strukturhaltung verwendet werden, d.h. sie dürfen nicht für den Betrieb, den Erhalt, den Auf- und Ausbau von Strukturen gewährt werden.

15.2 Die Trägerschaft hat die MPK unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn die Förderaktivität wesentlich geändert oder nicht durchgeführt wird. Die MPK leistet keine Unterstützungsbeiträge für nicht genehmigte oder nicht durchgeführte Förderaktivitäten.

## 16 Auszahlung der Unterstützungsbeiträge

16.1 Die Auszahlung der Unterstützungsbeiträge erfolgt erst nach der Durchführung der Förderaktivität.

16.2 Der MPK sind alle für die Kontrolle der rechtmässigen Verwendung der Unterstützungsbeiträge erforderlichen Dokumente und weiteren Informationen einzureichen. Dabei handelt es sich in jedem Fall um folgende Dokumente:

- a. den Schlussbericht über die Durchführung der Förderaktivität und des erzielten Ergebnisses bei Unterstützungsbeiträgen von weniger als CHF 15'000;
- b. die vollständige Schlussabrechnung, die Ausgaben- und Einnahmebelege und den ausführlichen Schlussbericht über die Durchführung der Förderaktivität und deren Zielerreichung bei Unterstützungsbeiträgen ab CHF 15'000.

16.3 Der Schlussbericht muss ausführliche Angaben zur Zielerreichung der Teilnehmer und der Trägerschaft sowie weitere von der MPK vorgegebenen Informationen enthalten (Struktur gemäss Vorgabe MPK).

16.4 Die erforderlichen Dokumente und weiteren Informationen sind innerhalb von drei Monaten nach der Durchführung der Förderaktivität bei der Geschäftsstelle einzureichen. Eine verspätete Einreichung ist zu begründen.





- 16.5 Erzielt eine Förderaktivität einen Überschuss, so kann der Unterstützungsbeitrag entsprechend gekürzt werden.
- 16.6 Die Auszahlung erfolgt in der Regel innerhalb von 60 Tagen nach Eingang der aller für die Kontrolle der rechtmässigen Verwendung der Unterstützungsbeiträge erforderlichen Dokumente.
- 16.7 Auf begründeten Antrag hin kann die MPK frühere Zahlungen bis maximal 30 Prozent des Unterstützungsbeitrags bewilligen.

## 17 Controlling

- 17.1 Die MPK beurteilt laufend die Wirkung ihrer Unterstützungsmassnahmen und nimmt die notwendigen Anpassungen zur Erhöhung des Wirkungsgrades vor.
- 17.2 Die Trägerschaft ist verpflichtet, der MPK ihre Erfahrungen und Erkenntnisse aus der Abwicklung der Förderaktivität im Schlussbericht mitzuteilen. Die MPK kann Erkenntnisse auch Dritten zugänglich machen.
- 17.3 Die MPK stellt die transparente und effiziente Abwicklung des Verfahrens von der Einreichung des Unterstützungsgesuchs bis zur Auszahlung des Unterstützungsbeitrags sicher.

## 18 Verweigerung und Rückzahlung von Unterstützungsleistungen

- 18.1 Wird die Förderaktivität nicht durchgeführt, so hat die Trägerschaft nach Ziffer 16.7 vorzeitig ausbezahlte Unterstützungsbeiträge zurückzuzahlen.
- 18.2 Verletzt eine Trägerschaft Bestimmungen dieses Reglements oder der Unterstützungsgewährung, so kann die MPK beschliessen, Unterstützungsbeiträge nicht auszuzahlen, bis zur Erfüllung dieser Bestimmungen zurückzubehalten oder bereits bezahlte Unterstützungsbeiträge zurückzufordern.

## 19. Wiedererwägung und Weiterzug

- 19.1 Entspricht die MPK einem Beitragsgesuch nicht oder nur teilweise, so kann der Gesuchsteller ein Wiedererwägungsgesuch stellen. Das Gesuch ist schriftlich einzureichen; es hat eine Begründung und die Beweismittel für die geltend gemachten Tatsachen zu enthalten.
- 19.2 Lehnt die MPK das Wiedererwägungsgesuch ab, so kann der Gesuchsteller die Beurteilung des Beitragsgesuchs durch das SECO verlangen.



#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### 20 Inkrafttreten

20.1 Dieses Reglement tritt am 1.1.2021 in Kraft.

20.2 Das Organisationsreglement Messe- und Projektkommission vom 26. August 2009 und das Reglement für Beiträge zur Unterstützung von Gemeinschaftsprojekten der Exportförderung, in Kraft seit 01. Januar 2007, werden aufgehoben.

Genehmigt durch das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO am 22.10.2020.